

**Beilage 1**

**Schadenmeldung UVG**

Schaden-Nummer

<b>1. Arbeitgeber</b>	Name und Adresse mit Postleitzahl		<input type="checkbox"/> Unfall <input type="checkbox"/> Berufskrankheit	<input type="checkbox"/> Zahnschaden <input checked="" type="checkbox"/> Rückfall	Schaden-Nummer
<b>2. Verletzter/r</b>	Name und Adresse mit Postleitzahl <b>Herr Otto</b>  Quellensteuerpflicht: Ja				Betriebsstell A Kundennummer <b>519-2517.5</b> Subnummer Kontaktperson (Name, Telefonnummer, E-Mail)  Üblicher Arbeitsplatz des/der Verletzten (Betriebszweig) <b>Baustellen</b>
<b>3. Anstellung</b>	Datum der Anstellung <b>04.09.2006</b>		<input type="checkbox"/> Höheres Kader <input type="checkbox"/> Mittleres Kader <input checked="" type="checkbox"/> unbefristeter Arbeitsvertrag <input checked="" type="checkbox"/> Angestellter / ArbeiterIn <input type="checkbox"/> befristeter Arbeitsvertrag <input type="checkbox"/> Praktikant/In		Ge <b>1</b> St <input type="checkbox"/> Zi <input type="checkbox"/> Stellung <input type="checkbox"/>
<b>4. Schaden-datum</b>	Tag <b>07</b>	Monat <b>01</b>	Jahr <b>2015</b>	Zeit (Stunden, Minuten) <b>00:00</b>	SV-Nummer  Staatsangehörigkeit <b>Deutschland</b> Kinder bis 18 Jahre oder in Ausbildung bis 25 Jahre Anzahl <input type="checkbox"/> <b>Keine</b> <input checked="" type="checkbox"/>
<b>5. Unfallort</b>	Ort (Name oder PLZ) und Stelle (z.B. Werkstatt, Strasse) .				
<b>6. Sachverhalt</b>	Tätigkeit zur Zeit des Unfalles; Unfallhergang, beteiligte Personen, beteiligte Gegenstände, Fahrzeuge <b>siehe Beiblatt</b>  Beteiligte Person(en): Besteht ein Polizeirapport? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> unbekannt  Beteiligte Gegenstände (z.B. Maschine, Werkzeug, Fahrzeug, Arbeitsstoff; bitte genaue Bezeichnung)  Bis wann hat der/die Verletzte vor dem Unfall letztmals im Betrieb gearbeitet (Wochentag, Datum, Zeit)? bis: Grund der Absenz:  Körperteil: <small>knie</small> links <input checked="" type="checkbox"/> rechts <input type="checkbox"/> Schädigung: <b>Fremdkörper</b>  Verletzung <input type="checkbox"/> Art <input type="checkbox"/>				
<b>10. Arbeits-unfähigkeit</b>	Arbeit zufolge des Unfalles ausgesetzt?		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Wenn ja, ab wann?	<b>16.01.2020</b>
<b>11. Arztadressen</b>	Voraussichtliche Dauer der Arbeitsunfähigkeit länger als 1 Monat: <input type="checkbox"/>		Falls Arbeit wieder aufgenommen: Ab wann? <input type="checkbox"/> ganz <input type="checkbox"/> teilweise		<input type="checkbox"/> teilweise
<b>12. Lohn</b>	Erstbehandelnder Arzt bzw. Spital/Klinik <b>Orthopade,</b>		Nachbehandelnder Arzt bzw. Spital/Klinik		
	DE				
	Vertraglicher Grundlohn inkl. Teuerungszulage (brutto)		Stunde	Monat	Jahr
	Kinder-/Familienzulagen			<b>5950.00</b>	
	Ferien-/Feiertagsentschädigung				
	Gratifikation/13. Monatslohn				
	Andere Lohnzulagen (z.B. Akkord/Provision/Naturallohn/Schichtzulage)			<b>5950.00</b>	
	Bezeichnung:				
<b>13. Sonderfälle</b>	<input type="checkbox"/> Freiwillige Unternehmensversicherung		<input type="checkbox"/> Familienmitglied, Gesellschafter		
	<input type="checkbox"/> Weitere(r) Arbeitgeber:				
<b>14. Andere Sozialver-sicherungs-leistungen</b>	Hat der/die Versicherte bereits Anspruch auf Taggeld oder Rente bei: Krankenversicherung, Suva oder anderer obligatorischer Unfallversicherung, Invalidenversicherung, Alters- und Hinterlassenenversicherung, Berufliche Vorsorgeeinrichtung, Militärversicherung, Arbeitslosenkasse oder auf Mutterschaftsentschädigung? Wenn ja, wo?				

Wird von  
der Ver-  
sicherung  
ausgeführt  
▽

Geht an:

Suva

SunetLight 3018 (28.01.2020 08:54)

Ort und Datum

, **28.01.2020**

## Schadenmeldung UVG (Beiblatt Sachverhalt)

### Sachverhalt

Tätigkeit zur Zeit des Unfalles; Unfallhergang; beteiligte Personen; beteiligte Gegenstände; Fahrzeuge

**Der Unfall war im Jan. 2015.Herr Otto hat wiederum, ein sehr stark geschwollenes linkes Knie und starke Schmerzen. Arztbesuch in Deutschland während den Ferien. Bericht des Arztes kann zugestellt werden. (Herr Otto könnte sich jetzt (Jan.2020) sofort behandeln und operieren lassen) Nicht arbeitsfähig da Herr Otto nicht richtig gehen kann.**

## Beilage 2





Herr

Otto

DEUTSCHLAND

Suva

Direktwahl  
Direktfax

[www.suva.ch](http://www.suva.ch)

Datum  
Betriff  
Unsere Referenz  
Versicherter

4. März 2020  
Ereignis vom 7. Januar 2015

**Postadresse**  
Suva,  
Service Center  
Postfach  
6009 Luzern

Sehr geehrter Herr Otto

Für die Folgen Ihres Berufsunfalls vom 7. Januar 2015 richten wir Ihnen die Versicherungsleistungen aus.

Sie erhalten somit ab Beginn der Arbeitsunfähigkeit, frühestens aber ab dem 16. Januar 2020 ein Taggeld über CHF 169.55 pro Kalendertag. Dieses wird Ihnen durch den Arbeitgeber ausbezahlt.

Wenn Sie gleichzeitig Leistungen von einer anderen Sozialversicherung erhalten, dann informieren Sie uns bitte.

Die Verordnung über die Unfallversicherung (UVV) sieht vor, dass im Falle eines Spitalaufenthalts vom Taggeld ein Beitrag an die Verpflegungskosten abgezogen wird. Dieser beträgt 20 % des Taggeldes, maximal CHF 20.- pro Spitaltag.

Entsprechen die Einträge des Arztes auf dem Unfallschein Ihrer aktuellen Arbeitsunfähigkeit? Wenn nicht, ist es wichtig, dass Sie uns dies so rasch wie möglich mitteilen.

Bitte schreiben Sie die Schadennummer (Referenz) auf Ihren Unfallschein und lesen Sie die Hinweise.

Die Kosten der Heilbehandlung vergüten wir den Ärzten und weiteren Leistungserbringern in der Schweiz direkt.

# suva

Unsere Referenz

Seite 2 / 2

Vielleicht haben Sie Fragen? Dann rufen Sie uns einfach an. Wir beraten Sie gerne.

Freundliche Grüsse

Ihre Suva

Dieses Dokument ist ohne Unterschrift gültig.



# THÜRINGEN-KLINIKEN

## "Georgius Agricola" GmbH



Verbindungsstelle DGUV BR, CH, ES, FR, PT  
40165  
10061 Berlin

### Klinik f. Orthopädie und Unfallchirurgie

CA Dr. med.

Sekretariat:  
Telefax:  
e-mail:  
oujw@

**Sprechzeiten Ambulanz**  
(Tel.: 03671/541830)  
Mo 08:00 - 11:00 Uhr Kniechirurgie  
16:00 - 18:00 Uhr Privatsprechstunde  
Di 08:00 - 11:00 Uhr Schulterchirurgie  
08:00 - 10:00 Uhr Wirbelsäulenchirurgie  
Mi 08:00 - 12:00 Uhr Handchirurgie  
13:00 - 15:00 Uhr  
Do 13:00 - 15:00 Uhr Fußchirurgie  
Fr 08:00 - 12:00 Uhr Traumatologie  
10:00 - 14:00 Uhr Wirbelsäulenchirurgie  
24 Stunden Bereitschaft für Arbeitsunfälle  
Datum: 27.04.2020  
Bearbeiter: UPE / MBA5  
Station: SAMBBG  
Fall-Nr: 20012976

### Bericht auf Anforderung

**Patient:** Otto,  
**wohnhaft:**

**Aktz:** 202000044202

Sehr geehrter Herr B

wir berichten über o. g. Patienten, der sich am 02.03. und 24.04.2020 in unserer ambulanten Behandlung befand.

**Unfalltag:** 07.01.2015

**Unfallhergang:** 11:00 Uhr  
Unfallort: Basel/CH; CSI Kongresszentrum

Bei Erstellung eines Sandplatzes als Geräteführer wollte Pat. zur Toilette gehen.  
Beim Durchqueren eines mit Folie verhängten Durchganges stolperte er über eine nicht sichtbare Europalette. Dabei knickte der Pat. mit dem linken Knie um. Dabei starkes Knirscheräusch. Pat. stürzte hin und hatte sofort starke Schmerzen.  
Weiter gearbeitet - keine AU

### Anamnese:

24.04.2020:  
kommt zur Op-Vorbereitung KTEP links  
s. Vorbefunde; **Datum der Erstindikationsstellung** (z.B. orthop. MVZ): 02.03.2020  
aktuell Dauer-/Anlauf-/Ruhe- und Nachtschmerz  
erhebliche Einschränkung der eigenen Mobilität

**Otto****Seite 2/3**

Wegstrecke <50m  
seit vielen Monaten Schmerzen, jetzt dtl. zunehmend  
aktuell immobilisierende Schmerzen  
konservative Therapie jetzt ausgeschöpft  
Pat. wünscht Op

**02.03.2020:**

Erstbehandlung 06/2015 bei Dr. L. bis dahin weiter gearbeitet.  
ASK 30.06.2015 Dr. L. | siehe Befund - damals bereits deutliche Knorpelschädigung

**Befund:****24.04.2020:**

unverä. zu Vorbef. v. 02.03.2020

**02.03.2020:**

klinische Untersuchung linkes Knie: E / F 0-0-90°, mäßige Schwellung, deutlicher Erguß,  
Achse varisch, deutliche Schmerzen in Ruhe un bei Belastung, Ds medialer Gelenkspalt, VKB  
+, SB normal, Patella o.B.

**Diagnostik:**

Untersuchung

Labor

EKG

Rö

**Diagnose (ICD):**

Varusgonarthrose links, posttraumatisch  
art. Hypertonie

**Therapie (ICPM):**

KTEP links

**02.03.2020:**

Indikationsstellung zur Knie TEP links hiermit erfolgt

**Procedere:****24.04.2020:**

heute komplette Vorbereitung incl. Aufklärung und Prämedikation  
stat. Aufnahme am 04.05.2020  
Op am 05.05.2020

Op-Indikation dr. Hauptoperateur gestellt und bestätigt.

**24.04.2020:**

Indikation Knie TEP links hiermit gestellt

Entscheidung der zuständigen deutschen BG wird von uns abgefragt.

Nach Klärung der Kostenübernahme ( DC / Privat Versicherung? ) kann eine Terminvergabe  
erfolgen unter 03671-54 1557.

Otto

Seite 3/3

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'A. G. H.', written in a cursive style.



## Moritz Klinik

DGUV Verbindungsstelle  
Postfach 40165  
10061 Berlin

Deutsche Verbindungsstelle  
Unfallversicherung - Ausland

22. Juni 2020  
Eingegangen

nachrichtlich an:  
Thüringen Kliniken  
Herr Dr. med. Uwe  
Herr Dr. med. Reir

B  
büll/sor-kun / Orthopädie  
11.06.2020

Kopie vom 29.06.2020 • 313186

### Entlassungsbericht

Patient: **Otto,**  
wh. OI

Stationärer Aufenthalt: 11.05.2020 - 25.05.2020

#### 1. Aktuelle Beschwerdeangaben

Der Patient beschreibt noch starkes Spannungsgefühl im Bereich des li. Kniegelenkes. Muskuläre Schmerzen seien im Bereich des ventralen OS li. vorhanden sowie ein Druckgefühl im Bereich des lateralen OS auf Grund eines großen Hämatoms.

#### 3. Rehabilitationsspezifische Anamnese

Bei einer bg-lichen Tätigkeit ist der Patient auf einem Untergrund ausgerutscht und hatte sich 2015 das Knie verdreht. Jetzt kam es am 05.05.2020 zu einer Implantation einer Knie-TEP auf Grund posttraumatischer Gonarthrose li. Der postoperative Verlauf war komplikationslos. Am 11.05.2020 begann die Rehabilitation in unserer Klinik.

#### 3. Sozialanamnese, allgemein und speziell

Der Patient ist ledig, wohnt mit der Lebensgefährtin zusammen. Bewohnt wird ein Eigenheim.

Zum Erreichen des Wohnraumes ist eine Treppe bzw. 12 Stufen zu überwinden. Ein Handlauf ist li. vorhanden. Kein Fahrstuhl vorhanden.

In der Selbstversorgung (ATL) bestand bisher Selbständigkeit.



## Moritz Klinik

Otto,

Seite 2

GdB: entfällt      Merkzeichen: entfällt  
 Pflegestufe: keine  
 Vorhandene Hilfsmittel: Gehstützen, Kompressionsstrümpfe

**4. Medikation bei Aufnahme**

Medikament	Früh	Mittag	Abend	Nacht	Bemerkung
Eliquis 2,5 mg	1	0	1	0	
Tilidin 100/8 mg	1	0	0	0	
Ferro sanol	1	0	0	0	
Voltaren 50 mg	1	0	0	0	
Metroprolol 100/12,5	1	0	0	0	

Kopie vom 29.06.2020 • 313186

Beschreibung des aktuellen Arbeitsplatzes (letzte sozialversicherungspflichtige Tätigkeit):  
 In der Selbstauskunft zur beruflichen Belastung wird als letzte Tätigkeit Reitplatzbauer ganztags im Einschichtsystem angegeben.

Subjektive Versichertenangaben zu relevanten quantitativen Leistungsmerkmalen:

Quantitative Beurteilung	Relevante Leistungsmerkmale nach Angaben des Versicherten
51 - 90% der Arbeitszeit	Heben und Tragen von Lasten unter 10 und über 40 kg,
11 - 50% der Arbeitszeit	Stehen, Gehen, Sitzen
1-10 % der Arbeitszeit	Knien, Hocken, Heben und Stehen in Vorneige, Überkopfarbeiten, Absturzgefahr von Leitern

**Therapieziele:**

Beweglichkeitsbesserung des operierten linken Kniegelenkes und Optimierung der muskulären Führung durch Kräftigung der Beinmuskulatur, speziell der OS-Streckmuskulatur, und Koordinationsverbesserung intra- und intermuskulär.  
 Weitere Therapieziele:  
 -Schmerzreduktion  
 -Verbesserung der körperlichen Leistungsfähigkeit (Ausdauer)  
 -Verbesserung der Lokomotion und der Mobilität  
 -Verbesserung des Informationsstandes über die Krankheit

**5. Befund bei Aufnahme**

Guter Allgemein- und guter Ernährungszustand, keine kardialen oder pulmonalen Dekompensationszeichen.

## Moritz Klinik

Otto,

Seite 3

Diagnosebezogener orthopädischer Befund bei Aufnahme  
Patient wurde im Zimmer aufgesucht. Die Transfer wurden selbständig durchgeführt. Beweglichkeit siehe Messblatt.

Narbe ist reizfrei (Klammern noch vorhanden).

Stabiler Bänderapparat, keine Thrombosezeichen.

Im lateralen OS li. großes abklingendes Hämatom vorhanden mit leichtem Druckschmerz.

### 6. Diagnostische Maßnahmen

Labor: Ein Kumulativdatenblatt mit Laborbefunden liegt bei.

Urinstatus ohne pathologischen Befund.

EKG vom 12.05.2020:

Überdrehter LT, SR, HF 60/min, li. anteriorer Hemiblock.

Sozialdienstberatung vom 20.05.2020:

Beratung allgemeine Leistungen der BG.

Beratung Schwerbehindertengesetz - Antrag mitgeben.

Weiterführende Diagnostik/Konsile:

Nicht erforderlich.

### 7.1. Rehabilitationsrelevante Diagnosen

ICD	Diagnosen
M17.3:L	Funktionsdefizit li. Knie nach Knie TEP Impl. 5.5.20 aufgrund posttraumatischer Gonarthrose

### 7.2. Nebendiagnosen

I10.90	Hypertonie medikamentös geführt
--------	---------------------------------

### 8. Spezieller orthopädischer Befund bei Entlassung

Subjektiv:

Der Patient berichtet von Wohlbefinden, die Gehstrecke wird mit 500 Meter an 2 UA-Gehstützen angegeben, die Treppe ist auf- und abwärts im Wechselschritt zu bewältigen.

Beim Laufen habe er noch das Gefühl, dass sich das Knie wie eine Kugel zusammenzieht.

Objektiv:

Sicheres Gangbild im Wechselschritt an 2 UA-Gehstützen, reizlose Narbenverhältnisse, teils noch trocken schorfig belegt, geringe Hyperthermie, Seitenbänder stabil.

Ex./Flexion 0/10/90°

Nicht punktionswürdiger Erguss, Wade weich.

Bewegungsumfänge siehe beiliegendes Messblatt.

## Moritz Klinik

Otto,

Seite 4

### 9. Epikrise

Herr O. wurde mit o.g. Hauptdiagnose zum stationären Rehabilitationsverfahren aufgenommen. Zum Erreichen der Therapieziele veranlassten wir ein indikationsgerechtes komplexes balneologisch-physikalisches Behandlungsprogramm, bei dem aktive Therapiemaßnahmen entsprechend der Belastbarkeit im Vordergrund standen. Krankheitsspezifische Schulungsmaßnahmen wurden integriert.

Bezüglich der o. g. Begleiterkrankungen traten während des Aufenthaltes keine Probleme auf. Die verordneten Anwendungen wurden vertragen und medizinische Therapieanpassungen umgesetzt. Bei stabilen Allgemeinbefinden und gebesserter Funktionalität erfolgte die Entlassung in die ambulante Weiterbetreuung.

### 10. ATL-Status bei Entlassung

Haushaltsführung und Selbstversorgung im häuslichen Bereich sichergestellt.

Ausgesprochene Hilfsmittelpfehlungen: es wurden Kompressionsstrümpfe Klasse 2 verordnet.

### 11. Medizinische und sozialmedizinische Empfehlungen

Fortführung der Eigenübungen zur Kräftigung der Becken-Bein-Muskulatur.

Umsetzung der Verhaltensempfehlungen aus den indikationspezifischen Patientenseminaren.

Postoperative Röntgenkontrolle und fachärztliche Nachuntersuchung in der 12. postoperativen Woche, bis dahin ist der Gebrauch der Unterarmgehstützen angezeigt.

Verordnung ambulanter Physiotherapie ggf. EAP über den D-Arzt.

Wegen der Versorgung mit einer Knieendoprothese besteht Leistungsfähigkeit für 6 und mehr Stunden arbeitstäglich nur noch für körperlich leichte bis gelegentlich mittelschwere Tätigkeiten. Ständige Geh- und Stehbelastung sind zu vermeiden.

Der Anteil sitzender Tätigkeit sollte mindestens 50 % betragen. Kein Gehen im unebenen Gelände, keine Vibrationsbelastung, keine einseitigen Stehbelastungen, keine Arbeiten mit Absturzgefahr (Leiter und Gerüste) und im Hocksitz oder häufigen Rücken.

Zu meiden ist häufiges Treppensteigen. Die Gehstrecke ist begrenzt, jedoch mehrmals tgl. mit 1000 bis 1200 Meter zumutbar. Vermieden werden sollten auch verstärkte Belastung durch Kälte, Nässe und Zugluft.

Mit den genannten Einschränkungen wird der Patient vermutlich wieder fähig sein, seine bisherige berufliche Tätigkeit auszuüben.

Die Entlassung erfolgt arbeitsunfähig 3-4 Monate postoperativ.

Moritz Klinik

Otto,

Seite 5

12. Entlassungsmedikation

Medikament	Früh	Mittag	Abend	Nacht	Bemerkung
Eliquis 2,5 mg	1	0	1	0	Bis einschließlich 24.04.2020 dann absetzen
Tilidin 100/8 mg	1	0	0	0	
Voltaren 50 mg	1	0	0	0	
Metroprolol 100/12,5 mg	1	0	0	0	

Wir bitten um Verständnis, dass wir bei der Arzneimittelauswahl vorwiegend auf Präparate zurückgreifen, die in unserer Klinik gelistet sind. Wir haben die Patienten informiert, dass der weiterbehandelnde Arzt nach seinem Ermessen ein anderes, in der Regel gleich oder ähnlich wirkendes Medikament verordnen kann.

Kopie vom 29.06.2020 • 313186

*Handwritten signature: I. B. SE hdk*

Name: Otto, KRUMHOLTZ Rechtshänder  Linkshänder**Messblatt für untere Gliedmaßen (nach der Neutral - 0 - Methode)**Aufnahmebefund  
Vom: 11.5.20Entlassbefund  
Vom: 22.05.20

<b>Hüftgelenke:</b>
Streckung / Beugung
Abspreiz. / Anführen
Drehg. ausw. / einw. (Hüftgel. 90° gebeugt)
Drehg. ausw. / einw. (Hüftgel. gestreckt)

Rechts		Links	
0	0	0	0
30	20	30	0
10	10	10	0

Rechts		Links	
0	0	120	0
30	0	20	30
10	0	10	10

<b>Kniegelenke:</b>
Streckung / Beugung

0	0	130	0	10	90
---	---	-----	---	----	----

0	0	130	0	10	90
---	---	-----	---	----	----

<b>Obere Sprunggelenke:</b>
Heben / Senken des Fußes

10	0	35	10	0	35
----	---	----	----	---	----

10	0	35	10	0	35
----	---	----	----	---	----

<b>Untere Sprunggelenke:</b>
Ges.-Beweglich. (Fußaußenr. heb. / senk.)

10	0	15	10	0	15
----	---	----	----	---	----

10	0	15	10	0	15
----	---	----	----	---	----

<b>Zehngelenke:</b>
(in Bruchteilen der normalen Beweglichkeit)

1/1	1/1
-----	-----

1/1	1/1
-----	-----

**Umfangmaße in cm:**

20 cm ob. inn. Knie- Gelenkspalt
10 cm ob. inn. Knie- Gelenkspalt
Kniescheibenmitte
15 cm unterh. inn. Gelenkspalt
Unterschenkel, kleinster Umfang
Knöchel
Rist über Kahnbein
Vorfußballen

56	62
49	54
46	48
46	46
28	27
30	30
28	28

56	58
49	52
46	64
46	42
28	26
30	29
28	25

<b>Stumpflänge in cm:</b>
Sitzbein - Stumpfende
Inn. Knie-Gelenkspalt - Stumpfende



## Moritz Klinik GmbH

Seite 1 von 1

**Patient** Otto, **Station** Ortho 3 **Aufn.-Nr.** 00019851 **Datum** 11.06.2020  
**geb. am** M **Zimmer** 2019 **Pat.-Nr.** 00115773 **Uhrzeit** 16:51:45

Methode	Einheit	Normal-Bereich	13.05.20 07:30 00768054	18.05.20 07:30 00768136
---------	---------	----------------	-------------------------------	-------------------------------

Hämoglobin	mmol/l	8,7-10,9	7,60-	8,10-
Hämatokrit		0,4-0,52	0,36-	0,38-
Erythrozyten	Tpt/l	4,5-5,9	3,76-	3,95-
MCH	fmol/Zelle	1,7-2	2,02+	2,05+
MCHC	mmol/l	20-22	21,2	21,5
MCV	fl	80-96	95,5	95,2
Thrombozyten	Gpt/l	150-350	543+	640+
Leukozyten	Gpt/l	4,3-10	10,5+	9,9
C-reakt. Protein	ng/l	0-5	40,8+	6,5+
Blutglucose nüchtern	mmol/l	4,1-6,1	7,28+	
Kalium	mmol/l	3,5-5,1	4,21	
Creatinin	µmol/l	62-106	72	
Glom. Filtr. Rate	ml/min	60-200	>90	

Kopie vom 29.06.2020 • 313186

(13.05.20: 00768054) - GFR &gt;90 ml/min; N18: chron. Nl. Stadium G1 nach KDIGO

GGT	µmol/l*s	0-1	1,82+
Cholesterin	mmol/l	0-5,2	4,7
HDL-Chol	mmol/l	1,45-0	0,60-
LDL-Chol	mmol/l	0-2,6	3,35
Triglyceride	mmol/l	0-1,7	1,81



**Versicherungsleistungen****Vorlage Versicherungsmedizin**

Name Vorname **Otto** Schaden-Nr. **07.01.2015**  
 Geburtsdatum **07.01.2015** Schadendatum

Sprache **Deutsch**

Vorlagengrund **Belastbarkeitsprofil, Arbeitsfähigkeit**

Problematik **Wir verweisen auf den Austrittsbericht der Moritz Klinik. Die Arbeitsplatzbeschreibung ist ebenfalls im erwähnten Bericht vorhanden. Der Versicherte wird nächstes Jahr im Juli frühpensioniert.**

Fragestellung **Können Sie sich am Belastbarkeitsprofil, welches die Moritz Klinik erstellt hat, anschliessen?**

**ja - ganztags AF in angepasster Tätigkeit**  
**06.08.2020 16:01**  
**Dr. med.**  
**Arzt für A**

Falls nein, Welche Tätigkeiten und Verrichtungen kann die versicherte Person in Anbetracht der unfallbedingt verbleibenden Belastbarkeit noch ausüben?

In welchem zeitlichen und leistungsmässigen Umfang (leicht/mittel/schwer)? Bitte um detaillierte Beurteilung der funktionalen Leistungsfähigkeit.

Ab wann kann ein Arbeitsversuch gestartet werden?

**sofort**  
**06.08.2020 16:01**  
**Dr. med.**  
**Arzt für A**

Röntgenbilder **im PACS vorhanden**

Dolmetscher nötig? **nein**

Rechtsvertreter



**Beilage 6**

**Telefonnotiz**

Vorname Name **Otto** Schaden-Nr. **07.01.2015**  
Geburtsdatum  
Vorgangsnummer

Prozess **Schadenmanagement & Reh**  
Kategorie **Diverses**

**Gesprächspartner**

Name  
Telefon-Nr.  
Geburtsdatum  
SV-Nummer  
Gesprächsdatum **20.08.2020**

Betreff **Opening Erstgespräch - Otto**

Erkläre Herrn Otto, dass ich ihn künftig betreue und ihn deshalb besser kennenlernen möchte. Leider ist auf Grund des Wohnortes ein persönlicher Termin nicht machbar, deshalb melde ich mich telefonisch.

**Beruflich:**

Herr Otto hat eine Lehre als Betonfacharbeiter abgeschlossen und sich dann im Verlauf in einer Abendschule für den Strassenbau ausbilden lassen. Er habe danach im Strassenbau gearbeitet. Vor 14 Jahren ist er in die Schweiz gekommen und ist seither in der Firma tätig.

Im Betrieb sind sie gesamthaft 3 Leute. Sie sanieren Reitplätze. Er schätzt die Arbeit als körperlich streng ein.

**medizinisch:**

Aktuell mache er Physio und Lymphdrainage. Am Monat habe er den nächsten Arzttermin bei Dr. R .

**sozial:**

Er ist mit seiner Partnerin seit 31 zusammen. Sie haben einen Sohn, der erwachsen ist. In Deutschland haben sie ein sehr grosses Grundstück, diesem widme er seine Freizeit. Aktuell ist dies nicht möglich, sein Sohn unterstützt ihn. Er sei sonst in der örtlichen Feuerwehr, was aktuell aber auch nicht möglich ist.

**rechtlich:**

Ich mache ihn nochmals auf die IV Anmeldung aufmerksam. Er wird diese ausfüllen.

Nächstes Jahr geht er in die Frühpension (FAR).

**Hinweis:** FAR = flexibler Altersrücktritt im Bauhauptgewerbe

Herr Otto bestätigt nochmals den Termin vom 14.9.2020 - 10:00 Uhr im Betrieb

Aufgenommen durch

Datum

20.08.2020



## Ärztliche Beurteilung

Name Vorname                      Otto                      Schaden-/MV-Nr.  
Geburtsdatum                                                                Geht an  
Ort/Datum                      , 10.11.2020                      Autor

Beantwortung der von der Administration gestellten Fragen zum Fallabschluss:

1. *Inwiefern kann von weiteren Behandlungen mindestens mit überwiegender Wahrscheinlichkeit eine Besserung des unfallbedingten Gesundheitszustandes erwartet werden?*

Von weiteren medizinischen Massnahmen sind keine wesentlichen Verbesserungen zu erwarten, insbesondere nicht hinsichtlich der zu erwartenden Arbeitsfähigkeit.

2. *Wie verändert sich das Belastungsprofil aufgrund dieser Besserung?*

Das Belastungsprofil ändert sich insofern, als in bisheriger Tätigkeit als Bauarbeiter (gemäss Unfallmeldung) eine relevante Einschränkung der Arbeitsfähigkeit bestehen bleiben wird.

3. *Welche Behandlungen schlagen Sie vor?*

Aufgrund der vorliegenden Dokumentation ergibt sich keine aktuelle Behandlungsnotwendigkeit.

4. *Kann die angestammte Tätigkeit trotz der Unfallfolgen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit wieder ausgeübt werden?*

Siehe diesbezüglich Beantwortung Frage 2.

5. *Sofern die angestammte Tätigkeit künftig nicht mehr ausgeübt werden kann, welche Tätigkeiten und Verrichtungen kann die versicherte Person in Anbetracht der Unfallfolgen aktuell zumutbarerweise noch ausüben?*

In einer angepassten, wechselbelastenden, körperlich leichten bis mittelschweren Tätigkeit sollte unter folgenden Voraussetzungen eine ganztägige Arbeitsfähigkeit gegeben sein:  
Keine Tätigkeiten in unebenem Gelände, keine Tätigkeiten auf Leitern und/oder Gerüsten, keine knienden und/oder kauernenden Tätigkeiten, keine Tätigkeiten mit häufigem Treppensteigen, insbesondere unter Gewichtsbelastung. Weiter keine Tätigkeiten in Nässe, Kälte oder Zugluft.

6. *Ist die Wahrscheinlichkeit einer dauerhaften Beeinträchtigung des Belastbarkeitsprofils bezogen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zu erwarten?*

, Otto

2/2

In entsprechend angepasster Tätigkeit ist keine Beeinträchtigung des Belastbarkeitsprofils bezogen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zu erwarten.

7. *Wie hoch schätzen Sie einen allfälligen unfallbedingten Integritätsschaden?*

Zum Integritätsschaden wird auf separatem Blatt Stellung genommen.

Suva , Versicherungsmedizin  
Agenturärztlicher Dienst

Dr. med.  
Arzt für /  
Kreisarzt

Dieses Dokument ist ohne Unterschrift gültig.



## Beurteilung des Integritätsschadens

gemäss Bundesgesetz über die Unfallversicherung  
(Art. 24 und 25 UVG, Art. 36 UW, Anhang 3 zur UW)

Schaden-Nr.	Versicherte/r Otto	Geburtsdatum	Datum 10.11.2020
-------------	-----------------------	--------------	---------------------

### I. Medizinische Beurteilung vom 10.11.2020

#### 1 Befund

Status nach Knie-TEP links am 05.05.2020 bei

- ausgeprägter degenerativer medialer Varusgonarthrose Kniegelenk links mit daraus resultierender Meniskusläsion, diagnostiziert nach Kniedistorcion 07.01.2015

#### 2 Schätzung des Integritätsschadens

Der Integritätsschaden beträgt 10 %.

#### 3 Begründung / Referenz

Gemäss Tabelle 5.2 gebührt dem Versicherten bei einer mässigen femorotibialen Arthrose eine Integritätsentschädigung von 5 bis 15 % und bei schwerer Arthrose von 15 bis 30 %. Gemäss Urteilung des Bundesgerichts ist der Integritätsschaden nach dem Zustand unmittelbar vor Operation zu beurteilen.

Präoperativ besteht eine mässige mediale Gonarthrose, wofür dem Versicherten eine Integritätsentschädigung von 15 % zustehen würde. Vorbestehend zum geltend gemachten Ereignis bestand bereits eine deutliche medialbetonte Arthrose, sodass die Integritätsentschädigung um 1/3 zu kürzen ist. Der Integritätsschaden wird somit mit 10 % festgelegt.

Suva , Versicherungsmedizin  
Agenturärztlicher Dienst

Dr. med.  
Arzt für A  
Kreisarzt

Dieses Dokument ist ohne Unterschrift gültig.





## Mitteilung Kopie



Invalidenversicherung  
Bahnhofplatz 3C  
5001 Aarau  
www.sva-ag.ch

Suva

Mitteilungs-Nr.:  
Datum: 02.12.2020  
Zuständig:  
Telefon:  
Versicherten-Nr.:  
Betrifft: Besuch vom 01.09.2020

Original an: Herr Otto,  
Versicherter: Herr Otto,

, Deutschland

### Keine beruflichen Massnahmen notwendig / kein Rentenanspruch

Guten Tag Herr Otto

Wir haben den Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen geprüft. Die relevanten gesetzlichen Grundlagen finden Sie in der Beilage. Auf diesen Grundlagen beruht unser Entscheid.

#### Wir teilen Ihnen deshalb mit:

Das Leistungsbegehren wird gegenstandslos abgeschrieben.

#### Abklärungsergebnis:

Wegen einer unfallbedingten Knieproblematik melden Sie sich auf Empfehlung der Suva am 1.9.2020 bei der IV an.

Unsere Abklärungen haben ergeben, dass nach kreisärztlicher Beurteilung vom 10.11.2020 bezogen auf die bisherige Bauarbeitertätigkeit relevante gesundheitliche Einschränkungen bestehen. Eine leidensangepasste Tätigkeit ist Ihnen indes vollschichtig zumutbar.

Im Telefongespräch vom 2.12.2020 mit der Suva-seits zuständigen Case Managerin sind wir in Kenntnis gesetzt worden, dass Sie 8/2021 im Rahmen der Regelungen im Bauhauptgewerbe (FAR) frühzeitig pensioniert werden. Bis dahin bleiben Sie beim bisherigen Arbeitgeber in leidensangepasster Tätigkeit beschäftigt.

Vor diesem Hintergrund erübrigen sich berufliche Massnahmen der IV und ein Rentenanspruch wird offensichtlich nicht geschuldet.

Für Ihre Zukunft wünschen wir Ihnen alles Gute.

#### Hinweis

Wenn Sie mit dem vorliegenden Entscheid nicht einverstanden sind, können Sie innert 30 Tagen nach Erhalt der Mitteilung bei der IV-Stelle Aargau, Bahnhofplatz 3C, Postfach, 5001 Aarau eine beschwerdefähige Verfügung zum Leistungsbegehren verlangen. Bitte begründen Sie, weshalb Sie mit der Mitteilung nicht einverstanden sind.

**Meldepflicht**

Jede Änderung in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen, welche die Durchführung der Eingliederungsmassnahmen und den Leistungsanspruch beeinflussen kann, z. B. Änderung oder Wegfall der Voraussetzungen unter denen ein Kostenbeitrag gewährt oder ein Hilfsmittel abgegeben wurde, Aufnahme einer Erwerbstätigkeit (nur Rentenbezüger), Adressänderungen, Zivilstandsänderungen usw. sind unverzüglich der IV-Stelle zu melden.

Freundliche Grüsse

**SVA AARGAU**  
**IV-Stelle**  
Abteilung Integration

## Eingliederungsmassnahmen

### Relevante gesetzliche Grundlagen

#### Art. 6 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG): Arbeitsunfähigkeit

Arbeitsunfähigkeit ist die durch eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit bedingte, volle oder teilweise Unfähigkeit, im bisherigen Beruf oder Aufgabenbereich zumutbare Arbeit zu leisten. Bei langer Dauer wird auch die zumutbare Tätigkeit in einem anderen Beruf oder Aufgabenbereich berücksichtigt.

#### Art. 6 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG): Versicherungsmässige Voraussetzungen

- 1 Schweizerische und ausländische Staatsangehörige sowie Staatenlose haben Anspruch auf Leistungen gemäss den nachstehenden Bestimmungen. Artikel 39 bleibt vorbehalten.

<sup>1bis</sup> Steht ein von der Schweiz abgeschlossenes Sozialversicherungsabkommen die Leistungspflicht nur des einen Vertragsstaates vor, so besteht kein Anspruch auf eine Invalidenrente, wenn die von Schweizerinnen und Schweizern oder Angehörigen des Vertragsstaates in beiden Ländern zurückgelegten Versicherungszeiten nach der Zusammenrechnung einen Rentenanspruch nach dem Recht des andern Vertragsstaates begründen.

- 2 Ausländische Staatsangehörige sind, vorbehältlich Artikel 9 Absatz 3, nur anspruchsberechtigt, solange sie ihren Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt (Art. 13 ATSG) in der Schweiz haben und sofern sie bei Eintritt der Invalidität während mindestens eines vollen Jahres Beiträge geleistet oder sich ununterbrochen während zehn Jahren in der Schweiz aufgehalten haben. Für im Ausland wohnhafte Angehörige dieser Personen werden keine Leistungen gewährt.

- 3 Bei Personen, die mehrere sich ablösende Staatsangehörigkeiten besessen haben, ist für die Leistungsberechtigung die Staatsangehörigkeit während des Leistungsbezugs massgebend.

#### Art. 8 IVG: Grundsatz

- 1 Invalide oder von einer Invalidität (Art. 8 ATSG) bedrohte Versicherte haben Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen, soweit:
  - a diese notwendig und geeignet sind, die Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, wieder herzustellen, zu erhalten oder zu verbessern; und
  - b die Voraussetzungen für den Anspruch auf die einzelnen Massnahmen erfüllt sind.

<sup>1bis</sup> Der Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen besteht unabhängig von der Ausübung einer Erwerbstätigkeit vor Eintritt der Invalidität. Bei der Festlegung der Massnahmen ist die gesamte noch zu erwartende Dauer des Erwerbslebens zu berücksichtigen.

- 2 Nach Massgabe der Artikel 13 und 21 besteht der Anspruch auf Leistungen unabhängig von der Möglichkeit einer Eingliederung ins Erwerbsleben oder in den Aufgabenbereich.

<sup>2bis</sup> Nach Massgabe von Artikel 16 Absatz 2 Buchstabe c besteht der Anspruch auf Leistungen unabhängig davon, ob die Eingliederungsmassnahmen notwendig sind oder nicht, um die Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, zu erhalten oder zu verbessern.

- 3 Die Eingliederungsmassnahmen bestehen in:

- a medizinischen Massnahmen;
- a<sup>bis</sup> Integrationsmassnahmen zur Vorbereitung auf die berufliche Eingliederung;
- b Massnahmen beruflicher Art (Berufsberatung, erstmalige berufliche Ausbildung, Umschulung, Arbeitsvermittlung, Kapitalhilfe);
- c *aufgehoben*
- d der Abgabe von Hilfsmitteln;
- e *aufgehoben*

#### Art. 8a IVG: Wiedereingliederung von Rentenbezügerinnen und Rentenbezüger

- 1 Rentenbezügerinnen und Rentenbezüger haben Anspruch auf Massnahmen zur Wiedereingliederung, sofern:

- a die Erwerbsfähigkeit voraussichtlich verbessert werden kann; und
- b die Massnahmen geeignet sind, die Erwerbsfähigkeit zu verbessern.

- 2 Massnahmen zur Wiedereingliederung sind:

- a Integrationsmassnahmen zur Vorbereitung auf die berufliche Eingliederung nach Artikel 14a Absatz 2;
- b Massnahmen beruflicher Art nach den Artikeln 15-18c;
- c die Abgabe von Hilfsmitteln nach den Artikeln 21-21<sup>quater</sup>;
- d die Beratung und Begleitung der Rentenbezügerinnen und Rentenbezüger und ihrer Arbeitgeber.

- 3 Integrationsmassnahmen können mehrmals zugesprochen werden und insgesamt länger als ein Jahr dauern.

- 4 Versicherte Personen, deren Rente nach Abschluss der Massnahmen nach Absatz 2 aufgehoben wird, und deren Arbeitgeber haben noch während längstens drei Jahren ab dem Entscheid der IV-Stelle Anspruch auf Beratung und Begleitung.

- 5 Der Bundesrat kann Höchstbeträge festlegen, die den IV-Stellen für Massnahmen nach den Absätzen 2 und 4 zur Verfügung stehen.

#### Art. 9 IVG: Versicherungsmässige Voraussetzungen

- 1 Die Eingliederungsmassnahmen werden in der Schweiz, ausnahmsweise auch im Ausland, gewährt.

<sup>1bis</sup> Der Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen entsteht frühestens mit der Unterstellung unter die obligatorische oder die freiwillige Versicherung und endet spätestens mit dem Ende der Versicherung.

- 2 Personen, die der Versicherung nicht oder nicht mehr unterstellt sind, haben höchstens bis zum 20. Altersjahr Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen, sofern mindestens ein Elternteil:

- a freiwillig versichert ist; oder
- b während einer Erwerbstätigkeit im Ausland obligatorisch versichert ist:

1. nach Artikel 1a Absatz 1 Buchstabe c AHVG,
2. nach Artikel 1a Absatz 3 Buchstabe a AHVG, oder
3. auf Grund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung.

- 3 Ausländische Staatsangehörige mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt (Art. 13 ATSG) in der Schweiz, die das 20. Altersjahr noch nicht vollendet haben, haben Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen, wenn sie selbst die Voraussetzungen nach Artikel 6 Absatz 2 erfüllen oder wenn:

- a ihr Vater oder ihre Mutter, falls sie ausländische Staatsangehörige sind, bei Eintritt der Invalidität während mindestens eines vollen Jahres Beiträge geleistet oder sich ununterbrochen während zehn Jahren in der Schweiz aufgehalten haben; und
- b sie selbst in der Schweiz invalid geboren sind oder sich bei Eintritt der Invalidität seit mindestens einem Jahr oder seit der Geburt ununterbrochen in der Schweiz aufgehalten haben. Den in der Schweiz invalid geborenen Kindern gleichgestellt sind Kinder mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt in der Schweiz, die im Ausland invalid geboren sind und deren Mutter sich dort unmittelbar vor der Geburt während höchstens zwei Monaten aufgehalten hat. Der Bundesrat regelt, in welchem Umfang die Invalidenversicherung die Kosten zu übernehmen hat, die sich im Ausland wegen der Invalidität ergeben.

**Art. 14a IVG**

- 1 Versicherte, die seit mindestens sechs Monaten zu mindestens 50 Prozent arbeitsunfähig (Art. 6 ATSG) sind, haben Anspruch auf Integrationsmassnahmen zur Vorbereitung auf die berufliche Eingliederung (Integrationsmassnahmen), sofern dadurch die Voraussetzungen für die Durchführung von Massnahmen beruflicher Art geschaffen werden können.
- 2 Als Integrationsmassnahmen gelten gezielte, auf die berufliche Eingliederung gerichtete:
  - a Massnahmen zur sozialberuflichen Rehabilitation;
  - b Beschäftigungsmassnahmen.
- 3 Integrationsmassnahmen können mehrmals zugesprochen werden, dürfen aber gesamthaft die Dauer von einem Jahr nicht übersteigen. Sie können in Ausnahmefällen um höchstens ein Jahr verlängert werden.
- 4 Die IV-Stelle begleitet die Versicherten während der Dauer der Integrationsmassnahmen und überwacht den Erfolg der Massnahmen.
- 5 Die Massnahmen, welche im Betrieb erfolgen, werden in enger Zusammenarbeit mit dem Arbeitgeber getroffen und umgesetzt. Bleibt der oder die Angestellte weiterhin im Betrieb beschäftigt, so kann die Versicherung dem Arbeitgeber einen Beitrag leisten. Der Bundesrat legt Betrag, Befristung und Auszahlungsbedingungen fest.

**Art. 15 IVG: Berufsberatung**

Versicherte, die infolge Invalidität in der Berufswahl oder in der Ausübung ihrer bisherigen Tätigkeit behindert sind, haben Anspruch auf Berufsberatung.

**Art. 16 IVG: Erstmalige berufliche Ausbildung**

- 1 Versicherte, die noch nicht erwerbstätig waren und denen infolge Invalidität bei der erstmaligen beruflichen Ausbildung in wesentlichem Umfang zusätzliche Kosten entstehen, haben Anspruch auf Ersatz dieser Kosten, sofern die Ausbildung den Fähigkeiten des Versicherten entspricht.
- 2 Der erstmaligen beruflichen Ausbildung sind gleichgestellt:
  - a die Vorbereitung auf eine Hilfsarbeit oder auf eine Tätigkeit in einer geschützten Werkstätte;
  - b die berufliche Neuausbildung invalider Versicherter, die nach dem Eintritt der Invalidität eine ungeeignete und auf die Dauer unzureichbare Erwerbstätigkeit aufgenommen haben;
  - c die berufliche Weiterausbildung im bisherigen oder in einem anderen Berufsfeld, sofern sie geeignet und angemessen ist und dadurch die Erwerbstätigkeit voraussichtlich erhalten oder verbessert werden kann. Ausgenommen sind Weiterbildungen, die von Organisationen nach Artikel 74 angeboten werden. In begründeten, vom Bundesamt für Sozialversicherungen (Bundesamt) umschriebenen Fällen kann von dieser Ausnahme abgewichen werden.

**Art. 17 IVG: Umschulung**

- 1 Der Versicherte hat Anspruch auf Umschulung auf eine neue Erwerbstätigkeit, wenn die Umschulung infolge Invalidität notwendig ist und dadurch die Erwerbsfähigkeit voraussichtlich erhalten oder verbessert werden kann.
  - 2 Der Umschulung auf eine neue Erwerbstätigkeit ist die Wiedereinschulung in den bisherigen Beruf gleichgestellt.
- Art. 18 IVG: Arbeitsvermittlung**
- 1 Arbeitsunfähige (Art. 6 ATSG) Versicherte, welche eingliederungsfähig sind, haben Anspruch auf:
    - a aktive Unterstützung bei der Suche eines geeigneten Arbeitsplatzes;
    - b begleitende Beratung im Hinblick auf die Aufrechterhaltung ihres Arbeitsplatzes.
  - 2 Die IV-Stelle veranlasst diese Massnahmen unverzüglich, sobald eine summarische Prüfung ergibt, dass die Voraussetzungen dafür erfüllt sind.

**Art. 18a IVG: Arbeitsversuch**

- 1 Die Invalidenversicherung kann einer versicherten Person versuchsweise einen Arbeitsplatz für längstens 180 Tage zuweisen (Arbeitsversuch), um die tatsächliche Leistungsfähigkeit der versicherten Person im Arbeitsmarkt abzuklären.
- 2 Während des Arbeitsversuchs hat die versicherte Person Anspruch auf ein Taggeld; Rentenbezüglerinnen und -bezügler wird die Rente weiter ausbezahlt.
- 3 Während des Arbeitsversuchs entsteht kein Arbeitsverhältnis nach dem Obligationenrecht (OR). Folgende Bestimmungen des Arbeitsvertragsrechts sind jedoch sinngemäss anwendbar:
  - a Sorgfalts- und Treuepflicht (Art. 321a OR);
  - b Rechenschafts- und Herausgabepflicht (Art. 321b OR);
  - c Überstundenarbeit (Art. 321c OR);
  - d Befolgung von Anordnungen und Weisungen (Art. 321d OR);
  - e Haftung des Arbeitnehmers (Art. 321e OR);
  - f Arbeitsgeräte, Material und Auslagen (Art. 327, 327a, 327b, 327c OR);
  - g Schutz der Persönlichkeit des Arbeitnehmers (Art. 328, 328b OR);
  - h Freizeit und Ferien (Art. 329, 329a, 329c OR);
  - i übrige Pflichten: Kaution (Art. 330 OR), Zeugnis (Art. 330a OR), Informationspflicht (Art. 330b OR);
  - j Rechte an Erfindungen und Designs (Art. 332 OR);
  - k Folgen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses: Fälligkeit der Forderungen (Art. 339 Abs. 1 OR), Rückgabepflichten (Art. 339a OR).
- 4 Der Bundesrat regelt die Voraussetzungen für einen möglichen vorzeitigen Abbruch des Arbeitsversuchs.

**Art. 4<sup>quater</sup> der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV): Anspruch**

- 1 Anspruch auf Integrationsmassnahmen zur Vorbereitung auf die berufliche Eingliederung haben Versicherte, die fähig sind, mindestens zwei Stunden täglich während mindestens vier Tagen pro Woche an Integrationsmassnahmen teilzunehmen.
- 2 Anspruch auf Massnahmen zur sozialberuflichen Rehabilitation haben Versicherte, die in Bezug auf Massnahmen beruflicher Art noch nicht eingliederungsfähig sind.
- 3 Anspruch auf Beschäftigungsmassnahmen haben Versicherte, deren Eingliederungsfähigkeit in Bezug auf Massnahmen beruflicher Art verloren zu gehen droht.

**Art. 4<sup>quinquies</sup> IVV: Art der Massnahmen**

- 1 Als Massnahmen zur sozialberuflichen Rehabilitation gelten Massnahmen zur Gewöhnung an den Arbeitsprozess, zur Förderung der Arbeitsmotivation, zur Stabilisierung der Persönlichkeit und zum Einüben sozialer Grundfähigkeiten.
- 2 Als Beschäftigungsmassnahmen gelten Massnahmen zur Aufrechterhaltung einer Tagesstruktur für die Zeit bis zum Beginn von Massnahmen beruflicher Art oder bis zu einem Stellenantritt auf dem freien Arbeitsmarkt.

**Art. 4<sup>sexies</sup> IVV: Dauer der Massnahmen**

- 1 Ein Jahr Integrationsmassnahmen entspricht 230 Massnahmentagen. Massnahmentage sind Arbeitstage.
- 2 Kann die versicherte Person aus gesundheitlichen Gründen während mehr als 30 aufeinanderfolgenden Kalendertagen nicht an den Massnahmen teilnehmen, so werden die Massnahmentage nicht angerechnet.
- 3 Die Integrationsmassnahmen werden insbesondere dann beendet, wenn:
  - a das vereinbarte Ziel erreicht wurde;
  - b sich eine geeignetere Eingliederungsmassnahme aufdrängt; oder
  - c die Weiterführung aus medizinischen Gründen nicht zumutbar wäre.
- 4 Massnahmen zur sozialberuflichen Rehabilitation werden unterbrochen, wenn die versicherte Person ihre Präsenz oder Arbeitsleistung nicht mehr steigern kann.

- 5 Die Integrationsmassnahmen können in Ausnahmefällen verlängert werden, sofern sie notwendig sind, um die Eingliederungsfähigkeit in Bezug auf Massnahmen beruflicher Art zu erreichen.
- 6 Hat eine versicherte Person während insgesamt zwei Jahren an Integrationsmassnahmen teilgenommen, so hat sie keinen Anspruch mehr auf solche Massnahmen.

#### Art. 4<sup>septies</sup> IVV: Begleitung der Massnahmen

- 1 Die IV-Stelle begleitet die versicherte Person und überprüft anhand des Eingliederungsplans (Art. 70 Abs. 2), ob diese die Zwischenziele erreicht hat.
- 2 Werden die Integrationsmassnahmen an der bisherigen Arbeitsstelle durchgeführt, so unterstützt die IV-Stelle den Arbeitgeber; sie stützt sich dabei auf den Eingliederungsplan.

#### Art. 4<sup>sexies</sup> IVV: Beitrag an den Arbeitgeber

- 1 Der Beitrag an den Arbeitgeber nach Artikel 14a Absatz 5 IVG beträgt höchstens 100 Franken pro Tag, an dem Integrationsmassnahmen durchgeführt werden.
- 2 Die Zentrale Ausgleichsstelle zahlt den Beitrag nach Beendigung der Massnahme direkt an den Arbeitgeber. Auf Wunsch des Arbeitgebers kann der Beitrag auch periodisch ausgerichtet werden.

#### Art. 4<sup>novies</sup> IVV: Wiedereingliederung von Rentenbezügerinnen und Rentenbezüger

Für die Wiedereingliederung von Rentenbezügerinnen und Rentenbezüger nach Artikel 8a IVG sind die Artikel 4<sup>quater</sup> und 4<sup>sexies</sup> Absätze 1, 2, 5 und 6 nicht anwendbar.

#### Art. 5 IVV: Erstmalige berufliche Ausbildung

- 1 Als erstmalige berufliche Ausbildung gilt die berufliche Grundbildung nach dem Berufsbildungsgesetz vom 13. Dezember 2002 sowie, nach Abschluss der Volks- oder Sonderschule, der Besuch einer Mittel-, Fach- oder Hochschule und die berufliche Vorbereitung auf eine Hilfsarbeit oder auf die Tätigkeit in einer geschützten Werkstätte.
- 2 Einem Versicherten entstehen aus der erstmaligen beruflichen Ausbildung oder Weiterbildung in wesentlichem Umfang zusätzliche Kosten, wenn seine Aufwendungen für die Ausbildung wegen der Invalidität jährlich um 400 Franken höher sind, als sie ohne Invalidität gewesen wären.
- 3 Die zusätzlichen Kosten werden ermittelt, indem die Kosten der Ausbildung der invaliden Person den mutmasslichen Aufwendungen gegenübergestellt werden, die bei der Ausbildung einer nicht invaliden Person zur Erreichung des gleichen beruflichen Zieles notwendig wären. Hatte der Versicherte vor Eintritt der Invalidität schon eine Ausbildung begonnen oder hätte er ohne Invalidität offensichtlich eine weniger kostspielige Ausbildung erhalten, so bilden die Kosten dieser Ausbildung die Vergleichsgrundlage für die Berechnung der invaliditätsbedingten zusätzlichen Aufwendungen.
- 4 Anrechenbar im Rahmen von Absatz 3 sind die Aufwendungen für die Vermittlung der erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten, die Kosten für persönliche Werkzeuge und Berufskleider sowie die Transportkosten.
- 5 Wird die versicherte Person infolge ihrer Invalidität in einer Ausbildungsstätte untergebracht, so übernimmt die Versicherung die Kosten von Verpflegung und Unterkunft.
- 6 Bei auswärtiger Verpflegung und Unterkunft ausserhalb einer Ausbildungsstätte vergütet die Versicherung vorbehältlich vertraglicher Vereinbarungen (Art. 24 Abs. 2):

- a für die Verpflegung die Beträge nach Artikel 90 Absatz 4 Buchstaben a und b;
- b für die Unterkunft die ausgewiesenen notwendigen Kosten, höchstens aber den Betrag nach Artikel 90 Absatz 4 Buchstabe c.

#### Art. 5<sup>bis</sup> IVV: Berufliche Weiterausbildung

- 1 Die Versicherung übernimmt bei einer beruflichen Weiterausbildung die Kosten, die zusätzlich entstehen, wenn die Aufwendungen der versicherten Person wegen der Invalidität um jährlich 400 Franken höher sind, als sie ohne Invalidität gewesen wären.
- 2 Die zusätzlichen Kosten werden ermittelt, indem die Kosten der invaliden Person den mutmasslichen Aufwendungen gegenübergestellt werden, die bei der gleichen Ausbildung einer nicht invaliden Person notwendig wären.
- 3 Anrechenbar im Rahmen von Absatz 2 sind die Aufwendungen für die Vermittlung der erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten, die Kosten für persönliche Werkzeuge und Berufskleider, die Transportkosten sowie die Kosten bei invaliditätsbedingter auswärtiger Verpflegung und Unterkunft.
- 4 Die Vergütung der Kosten für auswärtige Verpflegung und Unterkunft richtet sich vorbehältlich vertraglicher Vereinbarungen nach Artikel 5 Absatz 6 Buchstaben a und b.

#### Art. 6 IVV: Umschulung

- 1 Als Umschulung gelten Ausbildungsmassnahmen, die Versicherte nach Abschluss einer erstmaligen beruflichen Ausbildung oder nach Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ohne vorgängige berufliche Ausbildung wegen ihrer Invalidität zur Erhaltung oder Verbesserung der Erwerbsfähigkeit benötigen.
- 1<sup>bis</sup> Als Umschulungsmassnahmen gelten auch Ausbildungsmaßnahmen, die zu einer höherwertigen als die vorhandene Ausbildung führen, sofern sie zur Erhaltung oder Verbesserung der Erwerbsfähigkeit notwendig sind.
- 2 Musste eine erstmalige berufliche Ausbildung wegen Invalidität abgebrochen werden, so ist eine neue berufliche Ausbildung der Umschulung gleichgestellt, wenn das während der abgebrochenen Ausbildung zuletzt erzielte Erwerbseinkommen höher war als das Taggeld nach Artikel 23 Absatz 2 IVG.
- 3 Hat ein Versicherter Anspruch auf Umschulung, so übernimmt die Versicherung die Kosten für die Ausbildung sowie für die Unterkunft und die Verpflegung in der Ausbildungsstätte.
- 4 Bei auswärtiger Verpflegung und Unterkunft ausserhalb einer Ausbildungsstätte vergütet die Versicherung vorbehältlich vertraglicher Vereinbarungen (Art. 24 Abs. 2):
- a für die Verpflegung die Beträge nach Artikel 90 Absatz 4 Buchstaben a und b;
- b für die Unterkunft die ausgewiesenen notwendigen Kosten, höchstens aber den Betrag nach Artikel 90 Absatz 4 Buchstabe c.

#### Art. 6<sup>bis</sup> IVV: Arbeitsversuch

Der Arbeitsversuch wird vorzeitig beendet, wenn:

- a das vereinbarte Ziel erreicht wurde;
- b sich eine geeignetere Eingliederungsmassnahme aufdrängt;
- c die Weiterführung aus medizinischen Gründen nicht zumutbar ist; oder
- d eine Weiterführung aus andern beachtlichen Gründen nicht ziel-führend ist.



Schaden - Sinistre - Inf.n.	Versicherter - Assuré - Assicurato Otto
Betrieb - Entrepr. - Impr. n.	Betrieb - Entreprise - Impresa
Bericht Rapport Rapporto	Ort und Datum - Lieu et date - Luogo e data Aarau, 14.01.2021/

**Besprechung vom 14.01.2021****Beteiligte:**

Herr , Arbeitgeber  
 Frau , Arbeitgeber  
 Frau / , Suva  
 Herr , telefonisch im Nachgang (aktuell noch in Deutschland wegen der Coronasituation)

**Heilverlauf:**

Herr und Frau  
 Herr Otto gibt immer wieder an, Schmerzen zu haben. Auch wenn er mit dem Lieferwagen etwas transportieren muss, habe er Schmerzen. Es ist jedoch auch möglich, jeweils am Freitag 6-7 Stunden nach Hause (DE) zu fahren.

Herr Otto:

Er kann die anfallenden Arbeiten soweit gut erledigen, habe aber ab und zu Schmerzen bei gewissen Tätigkeiten (z.Bsp. beim Treppensteigen). Aktuell läuft noch die Physiotherapie.

**Beruflich**

Angaben Arbeitgeber:

Aktuell macht Herr Otto diverse Arbeiten die anfallen wie zum Beispiel Material bereitstellen, Putzarbeiten oder Material rüsten. Er ist ein Allrounder und erbringt aktuell die festgelegte Leistung von 20%. Es ist aber sicherlich möglich, die Leistung noch zu steigern. Der Staplerkurs würde ihnen helfen, Herrn Otto noch besser einzusetzen.

Ab 01.08.2021 wird Herr in die Frühpension gehen. Die FAR-Anmeldung wurde noch nicht abgesendet.

Herr Otto:

Die aktuelle Leistung vom 20% kann er erbringen. Auch er ist überzeugt, die Leistung noch weiter steigern zu können.

Weiteres Vorgehen:

Wir vereinbaren folgende Steigerung

Ab 1.2.2021 40%

Ab 1.3.2021 50%

Sollte die Leistungssteigerung so nicht möglich sein, würde sich Frau bei



- 2 -

Sozialversicherung	<p>uns melden.</p> <p>Ich empfehle Frau , die Anmeldung so schnell als möglich per Einschreiben abzuschicken, damit die Anmeldung rechtzeitig bei der FAR Stiftung eintrifft.</p> <p>Von der IV haben wir die Bestätigung für die Finanzierung des Staplerkurses. Sobald der Kurs absolviert ist, kann die Rechnung der IV eingereicht werden</p>
Leistungen der Suva	<p>Ich informiere die Beteiligten, dass das Taggeld der Suva am 31.07.2021 endet. Ab 01.08.2021 werden wir die Rente prüfen. Die Heilkosten werden ebenfalls per 31.07.2021 eingestellt.</p> <p>Ich kläre die Beteiligten über die Nachdeckung auf und dass sich Herr Otto um einen geeigneten Unfallschutz bemühen muss.</p>
Weiteres Vorgehen	<p>Steigerung der Arbeitsfähigkeit Abschluss schreiben der Suva Rentenprüfung ab 01.08.2021 Anmeldung FAR</p>
	Suva



Herr  
Otto

Suva

[www.suva.ch](http://www.suva.ch)

Datum  
Betreff  
14. Januar 2021  
Ereignis vom 7. Januar 2015

Postadresse  
Suva,  
Service Center  
Postfach  
6009 Luzern

Unsere Referenz  
Versicherter  
Otto |

Sehr geehrter Herr Otto

Die ärztliche Untersuchung hat ergeben, dass eine Behandlung nicht mehr notwendig ist. Wir stellen daher die Heilkostenleistungen mit dem 31. Juli 2021 ein. Um Ihnen die Wiedereingliederung in den Arbeitsprozess zu erleichtern werden wir das Taggeld noch, wie am 14. Januar 2021 besprochen, ausrichten. Mit dem 31. Juli 2021 werden dann auch die Taggeldleistungen eingestellt.

Das lebenslange Rückfallmelderecht bleibt Ihnen aber selbstverständlich gewahrt. Es bedeutet, dass Sie sich jederzeit wieder bei uns melden können, wenn sich die Folgen des Berufsunfalltes verschlimmern und erneut ärztlicher Behandlung bedürfen.

Ab 01. August 2021 werden Sie in die Frühpension gehen. Wir bitten Sie um eine rechtzeitige Anmeldung bei der FAR-Stiftung.

Nach dem Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG), Art. 18 Abs. 1, hat ein Versicherter, der infolge eines Unfalles invalid wird, Anspruch auf eine Invalidenrente.

Dieser Anspruch entsteht nach Art. 19 Abs. 1 UVG, wenn von der Fortsetzung der ärztlichen Behandlung keine namhafte Besserung des Gesundheitszustandes erwartet werden kann und allenfalls Eingliederungsmassnahmen der Invalidenversicherung (IV) abgeschlossen sind.

In diesem Sinne prüfen wir nun, ob weitere Versicherungsleistungen ausgerichtet werden können. Sie erhalten so bald als möglich Bericht.

Nebst der Invalidenrente steht Ihnen eine Integritätsentschädigung zu (Art. 24 Abs. 1 UVG). Auch darüber werden Sie zusammen mit der Rentenverfügung durch die Direktion in Luzern informiert.

Beachten Sie bitte, dass der Versicherungsschutz der obligatorischen Unfallversicherung am 31. Tag nach dem Tag endet, an dem der Anspruch auf mindestens den halben Lohn, oder auf Lohnersatz in dieser Höhe, aufhört. Als Lohnersatz gelten unter anderem die Suva- und IV-Taggelder sowie die Krankentaggelder, welche die Lohnfortzahlung ersetzen. Rentenleistungen der Sozialversicherungen gehören nicht dazu.

Sie haben die Möglichkeit, die Nichtberufsunfallversicherung durch besondere Abrede für höchstens sechs aufeinander folgende Monate über das Ende der obligatorischen Versicherung zu verlängern. Die Prämie muss spätestens am 31. Tag nach dem Tag bezahlt sein, an dem die obligatorische Versicherung endet. Die Abredeversicherung können Sie online unter [www.suva.ch/abredeversicherung](http://www.suva.ch/abredeversicherung) abschliessen.

Es ist wichtig, ein Unfallrisiko ausreichend zu versichern.

Wir wünschen Ihnen für die Zukunft alles Gute.

Freundliche Grüsse

Suva  
Versicherungsleistungen

A

Case Manager

Dieses Dokument ist ohne Unterschrift gültig.

Kopie an

- Dr. med.
- SVA Aargau IV-Stelle, Postfach, 5001 Aarau 1
- W



**Von:**  
**Gesendet:** 08.02.2021 17:40:05 (+01:00)  
**An:**  
**Betreff:** Otto  
**Anhänge:** Fragebogen Suva Jahresverdienst.pdf  
Beleg Abrechnung Januar 2015.pdf  
Belege Abrechnungen Januar - Dezember 2014.pdf

---

Guten Abend Frau

In der Beilage sende ich Ihnen die gewünschten Unterlagen.

Bei Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Besten Dank

Freundliche Grüsse



CH-6002  
Luzern

Post CH AG

Suva

www.suva.ch

Datum 18. Januar 2021  
Betrifft mutmasslich entgangener Verdienst  
Jahresverdienst

Unsere Referenz  
Versicherter

Postadresse  
Suva  
Service Center  
Postfach  
6009 Luzern

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die Besprechung vom 14. Januar 2021. Wir sind von Ihnen als Arbeitgeberin im Unfallzeitpunkt auf ergänzende Angaben zur Überprüfung unserer Versicherungsleistungen angewiesen.

Wir benötigen Auskünfte über die mutmasslichen Verdienste, welche Herr Otto in den Jahren 2016-2021 hätte erzielen können, wenn er den Unfall von 2015 nicht erlitten hätte und weiterhin bei Ihnen als Bauarbeiter tätig gewesen wäre.

Gemäss Ihren letzten Angaben betrug der Lohn im Jahr 2015:

Monatslohn 2015 CHF 5765.00      13. Monatslohn CHF 5765.00

Wir bitten Sie, uns die Lohnentwicklung anzugeben und unterschriftlich zu bestätigen. Allfällige Zulagen bitten wir separat zu bezeichnen und aufzuführen.

2016	Monatslohn CHF <u>5765.-</u> / 13. Monatslohn CHF <u>5765.-</u>
2017	Monatslohn CHF <u>5865.-</u> / 13. Monatslohn CHF <u>5865.-</u>
2018	Monatslohn CHF <u>5865.-</u> / 13. Monatslohn CHF <u>5865.-</u>
2019	Monatslohn CHF <u>5865.-</u> / 13. Monatslohn CHF <u>5865.-</u>

Unsere Referenz

- Ereignis vom 7. Januar 2015

Seite 2 / 2

2020

Monatslohn CHF 59507 / 13. Monatslohn CHF 320.- (Suva - Teilpaid)

2021

Monatslohn CHF 59507 / 13. Monatslohn CHF 5950.-

Zudem bitten wir Sie, uns die Lohnabrechnungen vom 01.01.2014 bis 07.01.2015 zuzustellen und uns Ihre Pensionskasse inkl. Adresse und Referenznummer bekannt zu geben:

Pensionskasse:

Futura Vorsorge

8.2.2021

Herzlichen Dank für Ihre Bemühungen.

Freundliche Grüsse

Suva

Versicherungsleistungen

Dieses Dokument ist ohne Unterschrift gültig.



## Lohnabrechnung

Januar 2015

Herr

Monatslohn	Fr.	5'765.00
Mittagessen		-
Natel-Entschädigung	Fr.	40.00
<b>Bruttolohn</b>	Fr.	<b>5'805.00</b>

ABZUEGE	Anzahl	Ansatz	Subtotal
.J.			
AHV/IV/EO	5765.00	5.15%	296.90
ALV	5765.00	1.10%	63.42
SUVANBU-Beitrag	5765.00	2.28%	131.44
Krankentaggeld	5765.00	1.66%	95.70
Parifonds	5765.00	0.55%	31.71
FAR	5765.00	1.00%	57.65
Quellensteuer Tarif AG	5765.00	8.60%	496.00
BVG	488.10		488.10
Total Abzüge			Fr. - 1'660.91

<b>Total Lohn netto</b>	<b>Fr.</b>	<b>4'144.10</b>
-------------------------	------------	-----------------

A-Konto 24.01.2015	Fr.	-4'000.00
--------------------	-----	-----------

<b>Restzahlung Lohn 05.02.2015</b>	<b>Fr.</b>	<b>144.10</b>
------------------------------------	------------	---------------

Ferientage Saldo	39.33	
Ferientage Bezug	0.00	
<b>Ferientage Saldo</b>	<b>39.33</b>	
Ueberzeit Vormonat		2.00
Total IST-Stunden		166.00
Total Soll-Stunden		169.50
Std. Veränderung		3.50
<b>Ueberzeitguthaben neu</b>		<b>5.50</b>

Ohne Ihren Gegenbericht innert 10 Tagen erklären Sie sich mit dieser Lohnabrechnung einverstanden.

Bankverbindung:

**Lohnabrechnung**

01. - 31.01.2014

Herr

Monatslohn	Fr.	5'665.00
Natel-Entschädigung	Fr.	40.00
<b>Bruttolohn</b>	Fr.	<b>5'705.00</b>

ABZUEGE	Anzahl	Ansatz	Subtotal
<i>J.</i>			
AHV/IV/EO	5665.00	5.15%	291.75
ALV	5665.00	1.10%	62.30
SUVA/NBU-Beitrag	5665.00	2.28%	129.15
Krankentaggeld	5665.00	1.66%	94.05
Parifonds	5665.00	0.55%	31.15
FAR	5665.00	1.00%	56.65
Quellensteuer Tarif AG	5665	8.70%	498.00
BVG	457.10		457.10
Total Abzüge			Fr. 1'620.15
<b>Total Lohn netto</b>			<b>Fr. 4'084.85</b>

Spesenentschädigung lt. Monatsabrechnung

Fr.	
Fr.	4'084.85
Fr.	4'000.00
<b>Fr.</b>	<b>84.85</b>

*J.* Banküberweisung**Restzahlung Bank**

Ferientage Vormonat	4.33	Ueberzeit Vormonat	65.15
Ferientage Neu 2014	30.00	Total IST-Stunden	111.90
Ferientage Saldo	34.33	Total Soll-Stunden	166.20
Ferientage Bezug	8	Std. Veränderung	-54.30
<b>Ferientage Saldo</b>	<b>26.33</b>	<b>Ueberzeitguthaben neu</b>	<b>10.85</b>

Ohne Ihren Gegenbericht innert 10 Tagen erklären Sie sich mit dieser Lohnabrechnung einverstanden.

Bankverbindung:

## Lohnabrechnung

01.02.-28.02.2014

Herr

Monatslohn	Fr.	5'665.00
Natel-Entschädigung	Fr.	40.00
<b>Bruttolohn</b>	Fr.	<b>5'705.00</b>

ABZUEGE	Anzahl	Ansatz	Subtotal
./. AHV/IV/EO	5665.00	5.15%	291.75
ALV	5665.00	1.10%	62.30
SUVANBU-Beitrag	5665.00	2.28%	129.15
Krankentaggeld	5665.00	1.66%	94.05
Parifonds	5665.00	0.55%	31.15
FAR	5665.00	1.00%	56.65
Quellensteuer Tarif AG	5665	8.70%	498.00
BVG	457.10		457.10
Total Abzüge			Fr. 1'620.15
<b>Total Lohn netto</b>			<b>Fr. 4'084.85</b>

Spesenentschädigung lt. Monatsabrechnung

Fr.	
Fr.	4'084.85
Fr.	4'000.00

./. Banküberweisung

<b>Restzahlung Bank</b>	
Fr.	<b>64.85</b>

Ferientage Saldo	26.33		
Ferientage Bezug	0		
<b>Ferientage Saldo</b>	<b>26.33</b>		
Ueberzeit Vormonat		10.85	
Total IST-Stunden		135.00	
Total Soll-Stunden		155.00	
Std. Veränderung		-20.00	
<b>Ueberzeitguthaben neu</b>		<b>-9.15</b>	

Ohne Ihren Gegenbericht innert 10 Tagen erklären Sie sich mit dieser Lohnabrechnung einverstanden.

Bankverbindung:

**Lohnabrechnung**

01.03.2014 - 31.03.2014

Herr

Monatslohn			Fr.	5'665.00
Natel-Entschädigung			Fr.	40.00
Mittagsverpflegung	5x	à Fr. 15.00	Fr.	75.00
<b>Bruttolohn</b>			Fr.	<b>5'780.00</b>

ABZUEGE	Anzahl	Ansatz	Subtotal
.J.			
AHV/IV/EO	5665.00	5.15%	291.75
ALV	5665.00	1.10%	62.30
SUVANBU-Beitrag	5665.00	2.28%	129.15
Krankentaggeld	5665.00	1.66%	94.05
Parifonds	5665.00	0.55%	31.15
FAR	5665.00	1.00%	56.65
Quellensteuer Tarif AG	5665	8.70%	498.00
BVG	457.10		457.10
Total Abzüge			Fr. 1'620.15

<b>Total Lohn netto</b>	<b>Fr. 4'159.85</b>
-------------------------	---------------------

.J. Banküberweisung	24.03.2014	Fr.	-4'000.00
<b>Restzahlung Bank</b>		<b>Fr.</b>	<b>159.85</b>

Ferientage Saldo		Ueberzeit Vormonat	-9.15
Ferientage Bezug	26.33	Total IST-Stunden	168.75
<b>Ferientage Saldo</b>	<b>24.33</b>	Total Soll-Stunden	168.00
		Std. Veränderung	0.75
		<b>Ueberzeitguthaben neu</b>	<b>-8.40</b>

Ohne Ihren Gegenbericht innert 10 Tagen erklären Sie sich mit dieser Lohnabrechnung einverstanden.

Ferientag Bezug: 3. & 4. März 2014  
Einzug Ueberzeit: 21.03.2014 = 8 Std. / 28.03.2014 = 3.25 Std. / 31.03.2014 = 1 Std.

Bankverbindung:





**Lohnabrechnung**

Mai 2014

Herr

Monatslohn				Fr.	5'665.00
Natel-Entschädigung				Fr.	40.00
Mittagsverpflegung				Fr.	60.00
<b>Bruttolohn</b>				Fr.	5'765.00

4 à Fr. 15.00

ABZUEGE	Anzahl	Ansatz	Subtotal	
J.				
AHV/IV/EO	5665.00	5.15%	291.75	
ALV	5665.00	1.10%	62.30	
SUVANBU-Beitrag	5665.00	2.28%	129.15	
Krankentaggeld	5665.00	1.66%	94.05	
Parifonds	5665.00	0.55%	31.15	
FAR	5665.00	1.00%	56.65	
Quellensteuer Tarif AG	5665	8.70%	488.00	
BVG	457.10		457.10	Fr.
Total Abzüge				1'610.15

**Total Lohn netto****Fr. 4'154.85**

J. A- Konto Banküberweisung	23.05.2014	Fr.	-4'000.00
<b>Restzahlung Bank</b>	03.06.2014	<b>Fr.</b>	<b>154.85</b>

Ferientage Saldo	26.33	Ueberzeit Vormonat	-7.90
Ferientage Bezug	0	Total IST-Stunden	185.10
<b>Ferientage Saldo</b>	<b>24.33</b>	Total Soll-Stunden	181.35
		Std. Veränderung	0.75
		<b>Ueberzeitguthaben neu</b>	<b>-11.65</b>

Ohne Ihren Gegenbericht innert 10 Tagen erklären Sie sich mit dieser Lohnabrechnung einverstanden.

Einzug Ueberzeitstunden: 2. Mai 14 8 Std.  
24. Mai 14 8.5 Std.

Auffahrt Feiertag frei: 29. Mai 14

**Lohnabrechnung**

Juni 14

Herr

Monatslohn		Fr.	5'665.00
Natel-Entschädigung		Fr.	40.00
Mittagsverpflegung		Fr.	60.00
<b>Bruttolohn</b>		Fr.	5'765.00

4 à Fr. 15.00

<b>ABZUEGE</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Ansatz</b>	<b>Subtotal</b>
<i>J.</i> AHV/IV/EO	5665.00	5.15%	291.75
ALV	5665.00	1.10%	62.30
SUVANBU-Beitrag	5665.00	2.28%	129.15
Krankentaggeld	5665.00	1.66%	94.05
Parifonds	5665.00	0.55%	31.15
FAR	5665.00	1.00%	56.65
Quellensteuer Tarif AG	5665	8.70%	488.00
BVG	457.10		457.10
Total Abzüge			Fr. - 1'610.15

<b>Total Lohn netto</b>	<b>Fr.</b>	<b>4'154.85</b>
-------------------------	------------	-----------------

<i>J.</i> A- Konto Banküberweisung	24.06.2014	Fr.	-4'000.00
------------------------------------	------------	-----	-----------

<b>Restzahlung Bank</b>	<b>Fr.</b>	<b>154.85</b>
-------------------------	------------	---------------

Ferientage Saldo	24.33	Ueberzeit Vormonat	-11.65
Ferientage Bezug	5.00	Total IST-Stunden	176.60
<b>Ferientage Saldo</b>	<b>19.33</b>	Total Soll-Stunden	163.35
		Std. Veränderung	0.75
		<b>Ueberzeitguthaben neu</b>	<b>-24.90</b>

Ohne Ihren Gegenbericht innert 10 Tagen erklären Sie sich mit dieser Lohnabrechnung einverstanden.

Einzug Ueberzeitstunden: 09. Juni 2014 9 Std.  
 13. Juni 2014 8.5 Std.  
 Fronleichnam 19. Juni 2014 Feiertag  
 Ferien 23. Juni 2014 bis 27. Juni 2014

Bankverbindung:

**Lohnabrechnung**

Juli 2014

Herr

Monatslohn	Fr.	5'665.00
Natel-Entschädigung	Fr.	40.00
Mittagsverpflegung	Fr.	-
<b>Bruttolohn</b>	Fr.	<b>5'705.00</b>

<b>ABZUEGE</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Ansatz</b>	<b>Subtotal</b>
./.			
AHV/IV/EO	5665.00	5.15%	291.75
ALV	5665.00	1.10%	62.30
SUVANBU-Beitrag	5665.00	2.28%	129.15
Krankentaggeld	5665.00	1.66%	94.05
Parifonds	5665.00	0.55%	31.15
FAR	5665.00	1.00%	56.65
Quellensteuer Tarif AG	5665.00	8.70%	488.00
BVG	457.10		457.10
Total Abzüge			Fr. - 1'610.15

<b>Total Lohn netto</b>	<b>Fr.</b>	<b>4'094.85</b>
-------------------------	------------	-----------------

**Banküberweisung 24.07.2014**

<b>Fr.</b>	<b>4'094.85</b>
------------	-----------------

Ferientage Saldo	19.33	Ueberzeit Vormonat	-24.90
Ferientage Bezug	10.00	Total IST-Stunden	197.40
<b>Ferientage Saldo</b>	<b>9.33</b>	Total Soll-Stunden	199.00
		Std. Veränderung	1.60
		<b>Ueberzeitguthaben neu</b>	<b>-23.30</b>

Ohne Ihren Gegenbericht innert 10 Tagen erklären Sie sich mit dieser Lohnabrechnung einverstanden.

**Ferien 18.07.2014 - 03.08.2014**

Bankverbindung:



**Lohnabrechnung**

August 2014

Herr

Monatslohn				Fr.	5'665.00
Natel-Entschädigung				Fr.	40.00
Mittagsverpflegung	7 x 15			Fr.	105.00
<b>Bruttolohn</b>				Fr.	5'810.00

<b>ABZUEGE</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Ansatz</b>	<b>Subtotal</b>	
<i>J.</i>				
AHV/IV/EO	5665.00	5.15%	291.75	
ALV	5665.00	1.10%	62.30	
SUVANBU-Beitrag	5665.00	2.28%	129.15	
Krankentaggeld	5665.00	1.66%	94.05	
Parifonds	5665.00	0.55%	31.15	
FAR	5665.00	1.00%	56.65	
Quellensteuer Tarif AG	5665.00	8.70%	488.00	
BVG	457.10		457.10	
Total Abzüge				Fr. -
				1'610.15

<b>Total Lohn netto</b>	<b>Fr.</b>	<b>4'199.85</b>
-------------------------	------------	-----------------

A-Konto 25.08.2014

-4'000.00

**Rest Zahlung Bank 09.09.2014**

<b>Fr.</b>	<b>199.85</b>
------------	---------------

Ferientage Saldo	19.33	Ueberzeit Vormonat	-23.30
Ferientage Bezug	10.00	Total IST-Stunden	184.70
<b>Ferientage Saldo</b>	<b>9.33</b>	Total Soll-Stunden	185.70
		Std. Veränderung	1.00
		<b>Ueberzeitguthaben neu</b>	<b>-22.30</b>

Ohne Ihren Gegenbericht innert 10 Tagen erklären Sie sich mit dieser Lohnabrechnung einverstanden.

**Ferien 18.07. 2014 - 03.08.2014****Ueberzeiteinzug: Donnerstag 14. August 2014**

Bankverbindung:

## Lohnabrechnung

September 2014

Herr

Monatslohn		Fr. 5'665.00
Natel-Entschädigung		Fr. 40.00
Mittagsverpflegung	11 x15	Fr. 165.00
<b>Bruttolohn</b>		<b>Fr. 5'870.00</b>

ABZUEGE	Anzahl	Ansatz	Subtotal
./.			
AHV/IV/EO	5665.00	5.15%	291.75
ALV	5665.00	1.10%	62.30
SUVANBU-Beitrag	5665.00	2.28%	129.15
Krankentaggeld	5665.00	1.66%	94.05
Parifonds	5665.00	0.55%	31.15
FAR	5665.00	1.00%	56.65
Quellensteuer Tarif AG	5665.00	8.70%	488.00
BVG	457.10		457.10
Total Abzüge			Fr. - 1'610.15

<b>Total Lohn netto</b>		<b>Fr. 4'259.85</b>
-------------------------	--	---------------------

A-Konto 24.09.2014

-4'000.00

<b>Restzahlung Lohn September 2014</b>		<b>Fr. 259.85</b>
--	--	-------------------

Ferienstage Saldo	19.33	
Ferienstage Bezug	10.00	
<b>Ferienstage Saldo</b>	<b>9.33</b>	
Ueberzeit Vormonat		-22.30
Total IST-Stunden		196.25
Total Soll-Stunden		189.50
Std. Veränderung		1.00
<b>Ueberzeitguthaben neu</b>		<b>-15.55</b>

Ohne Ihren Gegenbericht innert 10 Tagen erklären Sie sich mit dieser Lohnabrechnung einverstanden.

**Ueberzeiteinzug: Freitag, 19. September 2014**

4 Std.

**Ueberzeiteinzug: Montag 22. September 2014**

8 Std.

Bankverbindung:

**Lohnabrechnung**

Oktober 2014

Herr

Monatslohn				Fr.	5'665.00
Natel-Entschädigung				Fr.	40.00
Mittagsverpflegung	3 x 15.00			Fr.	45.00
<b>Bruttolohn</b>				Fr.	5'750.00

<b>ABZUEGE</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Ansatz</b>	<b>Subtotal</b>	
<i>J.</i>				
AHV/IV/EO	5665.00		291.75	
ALV	5665.00	5.15%	62.30	
SUV/NU-Beitrag	5665.00	1.10%	129.15	
Krankentaggeld	5665.00	2.28%	94.05	
Parifonds	5665.00	1.66%	31.15	
FAR	5665.00	0.55%	56.65	
Quellensteuer Tarif AG	5665.00	1.00%	488.00	
BVG	457.10	8.70%	457.10	
Total Abzüge				Fr. -
				1'610.15

<b>Total Lohn netto</b>	<b>Fr.</b>	<b>4'139.50</b>
-------------------------	------------	-----------------

A-Konto 24.10.2014

-4'000.00

<b>Restzahlung Lohn Oktober 2014</b>	<b>Fr.</b>	<b>139.50</b>
--------------------------------------	------------	---------------

Ferientage Saldo	19.33	Ueberzeit Vormonat	-15.55
Ferientage Bezug	10.00	Total IST-Stunden	184.00
<b>Ferientage Saldo</b>	<b>9.33</b>	Total Soll-Stunden	190.25
		Std. Veränderung	6.25
		<b>Ueberzeitguthaben neu</b>	<b>-9.25</b>

Ohne Ihren Gegenbericht innert 10 Tagen erklären Sie sich mit dieser Lohnabrechnung einverstanden.

**Ueberzeiteinzug: Freitag 03. Oktober 2014**

4 Std.

**Ueberzeiteinzug: Freitag 17. Oktober 2014**

8 Std.

Bankverbindung:

**Lohnabrechnung**

November 2014

Herr \_\_\_\_\_

Monatslohn				Fr.	5'665.00
13. Monatslohn (Anteil90%)				Fr.	5'098.50
Natel-Entschädigung				Fr.	40.00
Mittagsverpflegung	3 x 15.00			Fr.	45.00
<b>Bruttolohn</b>				Fr.	10'848.50

ABZUEGE	Anzahl	Ansatz	Subtotal
./. AHV/IV/EO	10763.50	5.15%	554.30
ALV	10763.50	1.10%	118.40
SUVANBU-Beitrag	10763.50	2.28%	245.40
Krankentaggeld	10763.50	1.66%	178.65
Parifonds	10763.50	0.55%	59.20
FAR	10763.50	1.00%	107.65
Quellensteuer Tarif AG	10763.50	14.80%	1'605.60
BVG	457.10		457.10
Total Abzüge			Fr. - 3'326.30

<b>Total Lohn netto</b>	<b>Fr.</b>	<b>7'522.20</b>
-------------------------	------------	-----------------

A-Konto 24.11.2014

-4'000.00

<b>Restzahlung Lohn November 2014 &amp; Anteil 13. Monatslohn</b>	<b>Fr.</b>	<b>3'522.20</b>
---	------------	-----------------

Ferientage Saldo	9.33	Ueberzeit Vormonat	-9.25
Ferientage Bezug	0.00	Total IST-Stunden	166.00
<b>Ferientage Saldo</b>	<b>9.33</b>	Total Soll-Stunden	160.00
		Std. Veränderung	6.00
		<b>Ueberzeitguthaben neu</b>	<b>-3.25</b>

Ohne Ihren Gegenbericht innert 10 Tagen erklären Sie sich mit dieser Lohnabrechnung einverstanden.

**Ueberzeiteinzug: Freitag 07. November 2014**

8 Std.

Bankverbindung:

## Lohnabrechnung

Dezember 2014

Heir

Monatslohn	Fr.	5'665.00
13. Monatslohn (Anteil 10%)		566.50
Natel-Entschädigung	Fr.	40.00
<b>Bruttolohn</b>	Fr.	<b>6'271.50</b>

ABZUEGE	Anzahl	Ansatz	Subtotal
<i>J.</i>			
AHV/IV/EO	6231.50	5.15%	320.90
ALV	6231.50	1.10%	68.55
SUVANBU-Beitrag	6231.50	2.28%	142.05
Krankentaggeld	6231.50	1.66%	103.45
Parifonds	6231.50	0.55%	34.25
FAR	6231.50	1.00%	62.30
Quellensteuer Tarif AG	6231.50	9.50%	591.00
BVG	457.10		457.10
Total Abzüge			Fr. - 1'779.60

<b>Total Lohn netto</b>	<b>Fr.</b>	<b>4'491.90</b>
-------------------------	------------	-----------------

Rückvergütung Quellensteuer Nov. 14 (Fr. 10763.50 / 14.8 % = Fr. 1593.00)      Fr.      12.60

<b>Lohn Dezember &amp; Anteil 13. Monatslohn</b>	<b>Fr.</b>	<b>4'504.50</b>
--	------------	-----------------

Ferientage Saldo	9.33		
Ferientage Bezug	7.50		
<b>Ferientage Saldo</b>	<b>1.75</b>		
Ueberzeit Vormonat			-3.25
Total IST-Stunden			175.40
Total Soll-Stunden			180.65
Std. Veränderung			6.00
<b>Ueberzeitguthaben neu</b>			<b>2.00</b>

Ohne Ihren Gegenbericht innert 10 Tagen erklären Sie sich mit dieser Lohnabrechnung einverstanden.

**Ueberzeiteinzug: Freitag 05. Dezember 2014**      **7.50 h**

Bankverbindung:

Wir wünschen Deiner Familie und Dir besinnliche und frohe Festtage und einen guten Rutsch ins Jahr 2015.



